

# Flo(h)riant

## TRÖDELMARKT IM WESTFALENPARK

**MUSTER**



**Achtung:** Marktordnung gilt als Eintrittskarte für eine\*n Trödelmarktteilnehmer\*in nach Parken des Fahrzeuges. Nicht übertragbar! Ohne Marktordnung kein Einlass!

## PREISE

Die Standgebühr ist vor Verlassen des Parks an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

Bitte halten Sie den Betrag für die Standgebühr möglichst passend bereit! Nur Barzahlung, keine Kartenzahlung möglich.

Trödel: 18,00 € / Stand (3 lfd. m Front), 6,00 € für jeden zusätzlichen angefangenen lfd. Meter

Antikes / Kunsthandwerk: 18,00 € / lfd. Meter (Preise inkl. MwSt.)  
Keine Neuware!

Die Tiefe des Verkaufstisches darf 2 Meter nicht überschreiten!



**IM GESAMTEN PARK BITTE WARNLICHTANLAGE  
EINSCHALTEN UND SCHRITTEMPO FAHREN!**

## HINWEISE FÜR DEN AUFBAU

Bitte die Wiesenflächen nicht befahren! Wiesen sind keine Abkürzungen.

Bitte beachten Sie die Absperrungen. Das Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Da der Park gegen 9.00 Uhr geöffnet wird, muss ab ca. 8.30 Uhr der Fahrverkehr beendet sein. Bitte deshalb zuerst entladen, dann das Fahrzeug aus dem Park fahren und erst danach den Stand aufbauen

## HINWEISE FÜR DEN ABBAU

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Fahrverkehr im Westfalenpark erst zugelassen werden kann, wenn die Anzahl der Besucher\*innen so gering ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, frühestens ab 18.30 Uhr.

Wir werden bei der Entscheidung, ob wir Fahrverkehr zulassen, auch Ihren Wunsch nach einer frühzeitigen Heimfahrt berücksichtigen. Bitte warten Sie, bis wir Ihnen Bescheid geben

## DIE NACHFOLGENDE MARKTORDNUNG IST UNBEDINGT ZU BEACHTEN!



**Stadt Dortmund**  
Sport- und Freizeitbetriebe  
Dortmund



## MARKTORDNUNG

### 1. Veranstalter:

Veranstalter sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund.

### 2. Zulassung:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen. Trödler\*innen, die trotz bestätigter Anmeldung zweimal nicht erschienen sind, werden von der Teilnahme an zukünftigen Trödelmärkten ausgeschlossen..

### 3. Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt bei dem Veranstalter. Anmeldungen werden über das Anmeldeformular auf der Website des Westfalenparks entgegengenommen. Die Einsendung des Online-Formulars gilt als Vertragsannahme im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung. Bei gewerblichen Trödler\*innen werden die Anmeldungen nur mit Angabe des Warensortiments zugelassen.

### 4. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Antiquitäten- bzw. Trödelmarktes passen.

#### 4.1 Verkaufsverbot:

Neuware, Waffen, NS-Artikel, Pornographie und zum Verzehr geeignete Waren dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden.

#### 4.2

Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter auf Kosten der Trödler\*innen entfernt werden.

#### 4.3

Falls von einem/einer Trödler\*in wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.

## MARKTORDNUNG

5.

Der Veranstalter entscheidet bindend über die Einstufung der Stände/des Warensortiments der Trödler\*innen in die Sparten Hobbytrödler\*innen und Kunsthandwerk/Antikes. Bei gemischtem Sortiment sind die jeweiligen Gebühren pro Sortiment zu entrichten.

### 6. Standgebühr::

Die Standgebühr wird im Verlauf der Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. die Mitarbeiter\*innen des Westfalenparkbüros von jedem/jeder Trödler\*in kassiert. Nur Barzahlung, keine Kartenzahlung möglich. Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ohne die Gebühren entrichtet zu haben, ist nicht erlaubt. Trödel pauschal: 18,00 € pro Stand (Verkaufsfläche max.

3 lfd. Meter Front und 2 m Tiefe), 6,00 € für jeden zusätzlichen angefangenen lfd. Meter; bei Antiquitäten, Kunsthandwerk: 18,00 € / lfd. Meter Front und 2 Meter Tiefe. Die Standgebühren verstehen sich inkl. gesetzl. MwSt., die Tiefe des Verkaufstisches darf max. 2 Meter betragen.

### 7. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden in der Reihenfolge der Einfahrt in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen. Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

### 8. Abbau:

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.

### 9. Haftungsausschluss:

Für Schäden, die Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige vom Veranstalter nicht zu Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung des vertretende Umstände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

## MARKTORDNUNG

In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Trödler\*innen und Standaufsteller\*innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (Gasflaschen) ist strengstens untersagt. Für die Bewachung des Standes und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung haben die Trödler\*innen selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter. Die Trödler\*innen sind für den standsicheren Aufbau der Stände insbesondere die windsichere Befestigung und Montage selbst verantwortlich und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seine/ihre Ausstellungsaufbauten oder seine Ausstellungsgüter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei.

### 10. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Trödler\*innen und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Am Stand angefallener Müll sowie sämtliche nicht verkaufte Ware sind von jedem/jeder Trödler\*in selbst wieder mitzunehmen. Bei nicht gereinigt verlassenen Standplatz wird von dem/der entsprechenden Trödler\*in ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Trödelware oder Verpackung zu benutzen. Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf der Veranstalter entsorgen. Der Veranstalter behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

### 11. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

### 12. Fotografieren und Zeichnen:

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

### 13. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeiter\*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

## MARKTORDNUNG

### 14. Parkregelungen:

Das Befahren des Parkgeländes ist nur bis 8.30 Uhr gestattet. Nach dem Be- und Entladen muss das Fahrzeug umgehend aus dem Park gefahren werden und zwar vor Beginn des Standaufbaus bis spätestens 9.00 Uhr. Das Aufbauen der Stände muss bis 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Das Befahren und Verlassen des Geländes (Abbau) ist frühestens ab 18.30 Uhr gestattet. Näheres regelt der Veranstalter. Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten der Trödler\*innen entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss von diesem und weiteren Trödelmärkten. In den Park einfahren dürfen nur Fahrzeuge bis zur Größe eines Kleintransporters (z.B. Typ MB-Sprinter oder VW-Crafter etc.), sowie Anhänger bis max. 3,00 m Gesamtlänge und max. 1,60 m Gesamtbreite. Campingmobile sind nicht gestattet.

### 15. Standaufbau:

Der/Die Trödler\*in hat für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass für die Besucher\*innen eine Durchgangsstraße (Rettungsweg) von 3,50 m bleibt.

### 16. Befahren der Wiesen:

Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

### 17. Parkeintritt:

Der/Die Trödler\*in und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Marktordnung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt in den Park.

### 18. Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

### 19. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

### 21. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

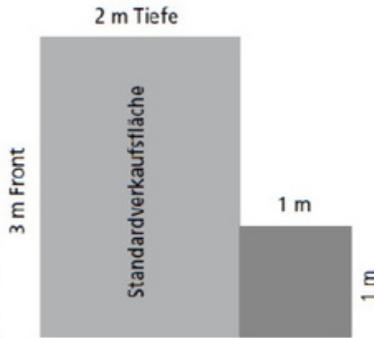
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

## Musterskizzen zu Standgröße/-aufbau und Gebührenberechnung

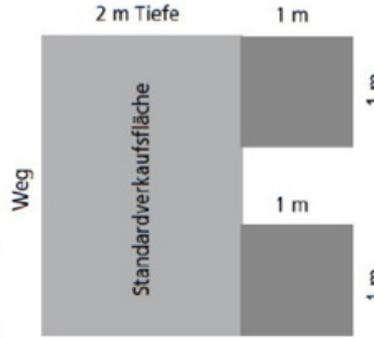
1. Standardgröße  
3x2 m = 18,00 €



2. Halbe Ecklösung Standard 3x2 m  
plus 1 m = 24,00 €



3. Ecklösung Standard 3x2 m  
plus 1 m plus 1 m = 30,00 €



4. Reihelösung im Beispiel Standard 3 x 2 m  
18,00 € plus 6 Zusatzmeter á 6.00 € = 54,00 €



5. U-Form im Beispiel Standard 3x2 m 18,00 € plus 8 Zusatzmeter á 6,00 € = 66,00 €

